

Endklausur der Vorlesungsübung Arbeitsrecht
Haupttermin (25.6.2020)

Name: [Nachname, Vorname]

Matrikelnummer: [Matrikelnummer]

Lehrveranstaltung/Übungsleiter*in: [4087 Burger-Ehrnhofer, 4388 Glowacka, 4289 Kain, 4314 Schöffmann, 5068 Schöffmann]

Fall 2 (36 Punkte)

A (kurz: A) ist gelernte Maschinenschlosserin und seit 1. Jänner 2014 bei der Ü-Personaldienstleistungs-GmbH (kurz: Ü) als Arbeitnehmerin Vollzeit beschäftigt. Die Ü ist eine gewerbliche Arbeitskräfteüberlasserin.

Auf das Arbeitsverhältnis zu A kommt der „KollIV für Arbeiter*innen im Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung“ (kurz: AKÜ-KollIV) zur Anwendung. Dieser sieht für A einen Mindeststundenlohn iHv EUR 10 (brutto) vor. Der KollIV wurde zwischen dem Fachverband (kurz: FV) der gewerblichen Dienstleister der WKÖ und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (kurz: ÖGB) abgeschlossen. A ist kein Mitglied der Gewerkschaft.

Im Arbeitsvertrag zwischen A und Ü wurde vereinbart, dass A einverstanden ist, an – von der Arbeitgeberin namhaft gemachte – Dritte zur Dienstleistung überlassen zu werden.

A wird schriftlich mitgeteilt, dass sie von 1.4.2019 bis 31.7.2019 ihre Arbeitsleistung bei der B-ProduktionsAG (kurz: B) erbringen soll. Die B ist ein „hidden champion“ beim Bau von Pumpen. Einerseits werden normale Pumpen erzeugt, die dann in Baumärkten vertrieben werden. Andererseits erzeugt die B auch Pumpen, die zum Bau von Kraftfahrzeugen benötigt werden. Die B benötigt daher auch zwei verschiedene Gewerbeberechtigungen und ist auch Mitglied in zwei verschiedenen Fachverbänden der WKÖ: FV Metalltechnische Industrie („Baumarkt-Pumpen“) und FV Fahrzeugindustrie („Fahrzeugpumpen“).

- Der FV Metalltechnische Industrie hat mit dem ÖGB den „KollIV für Arbeiter*innen der Metalltechnischen Industrie“ („Metall-KollIV“) abgeschlossen. Dieser KollIV sieht einen Mindeststundenlohn von EUR 14 (brutto) vor.
- Der FV Fahrzeugindustrie hat mit dem ÖGB den „KollIV für Arbeiter*innen der Fahrzeugindustrie“ („Fahrzeug-KollIV“) abgeschlossen. Dieser KollIV sieht einen Mindeststundenlohn von EUR 12 (brutto) vor.

Alle im Sachverhalt erwähnten KollIV (AKÜ-KollIV, Metall-KollIV und Fahrzeug-KollIV) wurden schriftlich abgeschlossen, ordnungsgemäß hinterlegt und kundgemacht.

B stellt alle Pumpen in einem Betrieb in Wien-Donaustadt her. Innerhalb des Betriebs bestehen zwei Betriebsabteilungen. Die beiden Betriebsabteilungen sind zwar fachlich getrennt, unterliegen aber einer einheitlichen Leitung und werden auch in finanzieller Hinsicht gemeinsam geführt, auch die Buchhaltung wird gemeinsam vorgenommen.

- In der Abteilung „Fahrzeugpumpen“ werden etwa 70% des Umsatzes erwirtschaftet und 1.000 AN eingesetzt. In der Fahrzeugindustrie werden in ganz Österreich etwa 35.000 AN eingesetzt.
- In der Abteilung „Baumarkt-Pumpen“ werden 30% des Umsatzes erwirtschaftet und etwa 500 AN eingesetzt. In der Metalltechnischen Industrie werden in ganz Österreich etwa 250.000 AN eingesetzt.

A wird der Abteilung „Baumarkt-Pumpen“ zugewiesen und soll dort verschiedene Maschinen warten. Nach kurzer Zeit stellt A fest, dass ihre Kolleginnen und Kollegen in vergleichbarer Position einen Stundenlohn von etwa EUR 16 erhalten.

4. Frage: Wie hoch ist der Lohn pro Stunde von A für die Dauer des Einsatzes bei der B? (25 Punkte)

[IHRE LÖSUNG]

Fortsetzung: Bei der B sind Gruppenbetriebsräte und ein Betriebsausschuss eingerichtet. Ende Juni 2019 läuft die Tätigkeitsperiode des aktuellen „Gruppenbetriebsrats der Arbeiter“ ab. Es soll daher im Mai 2019 der neue „Gruppenbetriebsrat der Arbeiter“ gewählt werden, der ab Juli 2019 seine Tätigkeit aufnehmen soll. Für den 3. Mai 2019 wird eine „Gruppenversammlung der Arbeiter“ einberufen. Diese wählt einen Wahlvorstand, der die Gruppenbetriebsratswahl vorbereiten und durchführen wird. Am 6. Mai 2019 wird die „Wählerliste für alle Arbeiter“ zur Einsicht aufgelegt und die Wahl ordnungsgemäß kundgemacht

Als A Einsicht in die „Wählerliste“ nimmt, findet sie ihren Namen nicht auf der Liste. Sie ist sich sicher, dass es sich nur um einen Irrtum handelt. Die Wahl findet schließlich am 30. Mai 2019, bei der alle sonstigen Wahlvorschriften des ArbVG und der BRWO eingehalten wurden. Als A am Wahlort ihre Stimme abgeben will, händigt ihr der Wahlvorstand weder Stimmzettel noch Wahlkuvert aus. Auf Nachfrage erklärt er, dass A schließlich nicht auf der „Wählerliste“ steht.

5. Frage: Ist A bei der Gruppenbetriebsratswahl aktiv wahlberechtigt? Wie kann A den Anspruch geltend machen, wenn sie zu Unrecht nicht mitstimmen durfte? (11 Punkte)

[IHRE LÖSUNG]